

## **NIEDERSCHRIFT**

### **der außerordentlichen Versbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“**

---

**Tag der Sitzung:** 20. Oktober 2011

**Zeit:** 16:30 Uhr bis 17:10 Uhr

**Ort:** Dienstgebäude der MWA GmbH,  
Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow

**Leiter der Sitzung:** Herr Weiß, Vorsitzender der Versbandsversammlung

**Teilnehmer:** 14 Teilnehmer (siehe Anwesenheitsliste)

<b>entschuldigt:</b>	Frau Kerstin Hollatz	Stadt Teltow
	Frau Hustig	Gemeinde Nuthetal
	Frau Krause-Hinrichs	Gemeinde Kleinmachnow
	Frau Dr. Kimpfel	Gemeinde Kleinmachnow

<b>Verwaltung:</b>	Frau Schulze	MWA GmbH
	Frau Lenk	MWA GmbH
	Herr Könnemann	MWA GmbH

**Gast:** Herr RA Ernst Köhler & Klett Rechtsanwälte

**Protokollantin:** Frau Schulz MWA GmbH

### **Öffentlicher Teil**

Herr Weiß eröffnet die außerordentliche Sitzung, begrüßt die Mitglieder der Versbandsversammlung, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die zur heutigen Sitzung erschienenen Einwohner.

#### **TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung**

Herr Weiß stellt fest, dass mit 14 anwesenden Vertretern die Beschlussfähigkeit der Versbandsversammlung gegeben ist.

Er nennt die entschuldigten Vertreter – siehe Anwesenheitsliste.

Die Einladungen sind mit verkürzter Frist und formgerecht zugegangen.

Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor. Herr Weiß bittet um Bestätigung der Tagesordnung.

**Abstimmungsergebnis:** *einstimmig bestätigt*

Herr Dr. Köhn fragt an, ob er sich zur Problematik der Altanschießer äußern kann.

Herr Weiß informiert, dass Herr Dr. Köhn als neuer Vertreter der Stadt Teltow in die Verbandsversammlung entsandt wurde. Herr Weiß hält Herrn Dr. Köhn in Sachen Altanschießerdiskussion für befangen nach § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf. In Zukunft müsste er den Sitzungsbereich verlassen und dürfe sich nicht beteiligen, sobald dieses Thema behandelt wird.

Herr Weiß zitiert aus § 22 Abs. 1 BbgKVerf: „Der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, einem seiner Angehörigen, einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann“.

Da aber heute keine Beschlüsse zum Thema Altanschießer beraten und gefasst werden, wird Herrn Dr. Köhn das Rederecht erteilt.

Herr Derlig gibt eine persönliche Erklärung ab:

Es handelt sich um einen Vorfall in der Teltower Stadtverordnetenversammlung im Monat September. Der ehemalige Fraktionsvorsitzende Linke/Bündnis90/Grüne, Herr Dr. Köhn, stellte dort das Abstimmungsverhalten von Herrn Derlig in der Septembersitzung der Verbandsversammlung zur Diskussion und bezeichnete seine Abstimmung als bürgerfeindlich, da er als Einziger für die Satzungsänderungen gestimmt hätte. Er hätte sich leiten lassen von Frau Hustig, die Äpfel und Birnen deutlich zu unterscheiden wusste.

Herr Derlig findet es unmöglich, sein Abstimmungsverhalten in der Verbandsversammlung parteipolitisch zu nutzen.

Er bittet des Weiteren zu überprüfen, inwieweit die Nein-Stimme durch Frau Gebauer rechtmäßig ist, da ebenfalls Befangenheit vorlag.

*Anmerkung:* Durch die uneinheitliche Stimmabgabe der Vertreter der Stadt Teltow waren die Stimmen insgesamt ungültig. (§ 15 Abs. 2 Satz 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG: „Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.“)

## **TOP 2 Information über die erweiterte Dienstberatung im Innenministerium am 19.10.2011 zum Thema: „Beitragserhebung bei Altanschießern“**

Herr Grubert informiert über die erweiterte Dienstberatung im Innenministerium mit Vertretern der Zweckverbände aus dem Land Brandenburg, Abgeordneten des Landtages und mit weiteren Interessierten.

Es ging um den Austausch von Erfahrungen bei der Beitragserhebung für Altanschießer. Herr Grubert hat für den WAZV „Der Teltow“ berichtet, wie mit Widersprüchen und Leitverfahren umgegangen wird. Weitere Tagesordnungspunkte waren Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmaßnahmen.

Herr Grubert stellt kurz den Inhalt seines Vortrags dar, in dem er herausgearbeitet hat, aus welchem Grund sich der Verband für diese Vorgehensweise - Auswahl von wenigen exemp-

larischen Leitverfahren statt Vielzahl von Klagen - entschieden hat. Viele Verbände handhaben dies genauso. Eine Alternative wären Prozessgemeinschaften – davon konnte jedoch keiner der Anwesenden dort berichten.

Er berichtet über die Vorwürfe aus Teltow, der Verband hätte bei der Auswahl der Leitverfahren nicht richtig gehandelt. Von Herrn Dr. Köhn, der bis dato als stimmberechtigtes Mitglied noch an keiner Versammlung teilgenommen hatte, wurde die Abwahl des Verbandsvorstehers vor diesem Hintergrund gefordert.

Zu den Leitverfahren teilt Herr Grubert mit, dass von Seiten des Verbandes vier Fälle aus Teltow ausgewählt wurden, die von exemplarischer Bedeutung sind. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, dass eine Bürgerinitiative oder eine Interessengemeinschaft zu weiteren Fällen einen Widerspruchsbescheid fordert. Dann können diese ebenfalls als Leitverfahren beim Verwaltungsgericht behandelt werden.

Der Verband ist an einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung interessiert. Herr Grubert bittet Herrn Ernst, wenn die ersten Klagen aus Teltow anhängig sind, Kontakt mit dem Verwaltungsgericht aufzunehmen, und darauf hinzuweisen, dass diese exemplarisch für etwa 500 weitere Bescheide stehen. Vielleicht hat das Einfluss auf die Verfahrensdauer.

Herr Grubert erinnert nochmals daran, dass jeder Widerspruchsführer das Recht hat, dass über seinen Widerspruch entschieden wird. Es muss keiner den Ausgang der Leitverfahren abwarten. Ein Hinweis genügt und er bekommt seinen Widerspruchsbescheid.

Frau Lenk informiert zum Vortrag von Herrn Lothar Nicht, Beigeordneter für Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice der Stadt Cottbus, der über die Erfahrungen mit Stundungen und Ratenzahlungen und die Handhabung von Billigkeitsmaßnahmen berichtete. Die Stadt Cottbus hat wesentlich mehr Bescheide und auch in anderen Höhen als unser Verband erlassen. Ähnlich wie in unserem Verband wurde der Umgang mit Stundungsanträgen in einer Richtlinie festgelegt. Diese Richtlinie hat sich der Verband vom Innenministerium bestätigen lassen. Es ist geregelt, bis zu welchem Betrag und für welchen Zahlungszeitraum eine vereinfachte Beantragung bei Stundung und Ratenzahlung möglich ist. Darüber liegende Beträge und Zahlungszeiträume verlangen eine förmliche Beantragung mit Nachweis von Einkommen und Belastungen. Auch die Stadt Cottbus stundet die Beitragsforderungen nicht zinslos. Es gab noch einen Hinweis auf Billigkeitsmaßnahmen. So werden für Grundstücke, auf denen im Zuge des Stadtumbaus Wohnblöcke abgerissen wurden und die danach keine neue Bebauung erhielten, keine Beiträge erhoben, auch wenn dies rechtlich möglich wäre.

Den dritten Vortrag in der erweiterten Dienstberatung im Innenministerium am 19.10.2011 hielt Frau Scheibe vom Zweckverband Fürstenwalde über Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Altanschließerbeiträgen. Der Zweckverband Fürstenwalde beschäftigt sich schon länger mit der Altanschließerproblematik, er ist einer der ersten, die hierzu Beiträge erhoben haben. Durch die intensive Öffentlichkeitsarbeit hat der Verband eine relativ niedrige Widerspruchsquote.

Frau Lenk verweist in dem Zusammenhang noch einmal auf die Veröffentlichungen des Verbandes im Amtsblatt für die Stadt Teltow, im Mittelmärkischen Wasserspiegel der MWA und in dem Sonderdruck. Auch der Teltowkanal, die regionale Presse und Einwohnerversammlungen wurden schon zur Information über dieses Thema genutzt.

**Fazit der Veranstaltung: Die Aufgabenträger konnten ihre Erfahrungen austauschen, die sie bei der Veranlagung der Altanschießer gesammelt haben. Aus dem Ministerium gab es keine Hinweise darauf, dass Änderungen der Rechtslage im Land Brandenburg zu erwarten wären.**

Herr Tauscher fragt, ob es bei diesem Erfahrungsaustausch Aussagen über die unterschiedlichen Fallkonstruktionen – Erschließungen der 30er bis 60er Jahre gab, was vielleicht für die Beurteilung der Problematik Teltow-Seehof nützlich wäre. Frau Lenk teilt mit, dass darüber nicht gesprochen wurde.

Herr Grubert antwortet, grundsätzlich sind alle vor dem 03.10.1990 Angeschlossenen als Altanschießer und juristisch gleich zu betrachten.

### **TOP 3 Schlussfolgerungen für den weiteren Umgang mit Widersprüchen im Verbandsgebiet des WAZV „Der Teltow“**

Herr Grubert informiert, dass zurzeit der Rücklauf zu den Anhörungen von Stahnsdorf bearbeitet wird. Kleinmachnow und der Rest von Teltow haben noch keine Anhörungen erhalten.

Grundsätzlich werden wir uns in den Bereichen Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf immer auf eine etwa gleiche Anzahl von exemplarischen Fällen nach rechtlicher Beratung einigen. In dem Moment, wo jemand Widerspruch einlegt, muss er aber auch damit rechnen, dass er einen Widerspruchsbescheid erhält.

Herr Dr. Köhn verteilt eine Tischvorlage und teilt mit, ihm kommt es darauf an klarzustellen, dass ein Musterverfahren, bei dem beide Seiten nicht zustimmen müssen, eigentlich kein Musterverfahren ist, sondern nur ein Verwaltungsverfahren. Beispiele sollten nicht mit Stadtverordneten gemacht werden, sondern mit dem Normalfall.

Herr Grubert entgegnet, dass Herrn Dr. Köhn sich bisher als vehementer Gegner der Altanschießerbeiträge in Teltow-Seehof zu erkennen gegeben hatte. Seine Auffassung steht konträr zu der des Verbandes. Aus diesem Grund – und nicht weil er Stadtverordneter ist – hielten wir ihn für prädestiniert. Zudem ist der Sachverhalt bei seinem Grundstück gleichgelagert wie bei vielen anderen, die in den 30er Jahren angeschlossen wurden. Wenn Herr Dr. Köhn meint, dass die Auswahl der Leitverfahren nicht richtig sei, dann soll doch eine Interessengemeinschaft weitere Muster- oder Leitverfahren nennen.

Herr Dr. Köhn möchte sich so verstanden wissen, dass er hier im Namen des WAZV und nicht im Namen irgendeines Betroffenen spricht. Er ist hier, weil er gewählt wurde. Er hat den Eindruck, dass es ungünstig ist, wenn man mit den Betroffenen vorher keine Abstimmung trifft. Das war anders vorgesehen. Selbst in der Verbandsversammlung am 06.07.2011 hätten die Mitglieder in dem Wissen abgestimmt, dass man die Widerspruchsführer einbezieht.

Herr Weiß weist Herrn Dr. Köhn darauf hin, dass er nicht im Namen des Verbandes, sondern nur als Mitglied der Verbandsversammlung reden kann.

Herr Dr. Köhn unterbreitete dem Bürgermeister Herrn Schmidt den Vorschlag, dass das Musterverfahren mit der Stadt Teltow durchgeführt wird. Damit käme die Stadt auch der Fürsorgepflicht für die Bürger nach. Sein Vorschlag war, die Stadt Teltow als Leitverfahren zu nehmen. Aber wenn das 3 bis 4 Jahre dauert, dann haben wir ja erst in 4 Jahren das Ergebnis.

Herr RA Ernst wirft ein, dass manche Verwaltungsgerichtsverfahren jetzt schon innerhalb von 2 Jahren bearbeitet werden. Aber bei 500 Verfahren könnte das 4 Jahre dauern.

Herr Schmidt meint, dass sich der eigentliche Widerstand gegen das Gesetz richtet. Er ist es leid, als Mitglied der Verbandsversammlung permanent angegriffen zu werden für Dinge, die wir nicht zu verantworten haben. Was wir hier tun, ist im Endeffekt die Vollziehung einer Pflicht, die uns vom Gesetz her aufgetragen wurde. Wir setzen das nach bestem Wissen und Gewissen um und es sollten alle gemeinsam an einem Strang ziehen.

Wenn wir mit wenigen Fällen arbeiten, haben wir grundsätzlich auch einen Weg gefunden, der die Masse an Betroffenen tatsächlich von weitergehenden Belastungen frei hält.

Die Stadt Teltow selbst ist natürlich auch in Widerspruch gegangen gegen die bereits ergangenen Bescheide. Die Wohnungsbaugesellschaft wird im Auftrag der Stadt Teltow die Widerspruchsverfahren für Ihre Grundstücke bis zum Ende führen, d. h. gerichtlich eine Rechtssicherheit einholen. Insofern ist die Stadt über die Gesellschaft mit im Boot. Inwieweit die Kommune ebenfalls diesen Weg geht, ist noch nicht zu Ende diskutiert.

Bei der erweiterten Dienstberatung im Innenministerium haben alle, die gesprochen haben, sehr deutlich gemacht, dass man sich vom Grundsatz her ein Ergebnis wünscht, das die Bürger von Belastung frei hält. Und es weiß heute noch keiner, wie die ganze Sache ausgeht.

Herr Schmidt richtet einen klaren Appell an die Bürger: Sehen Sie uns bitte an der Stelle mit im Boot, in einem Verhältnis allerdings, das uns auch die Möglichkeiten einräumt, nach dem Gesetz zu reagieren. Wir sind dem Gesetz verpflichtet und entsprechend muss unsere Reaktion aussehen.

Herr Kreemke fragt, wie es nun weiter geht. Wird in Zukunft mit den ausgewählten Betroffenen vorher gesprochen? Herr Grubert antwortet, dass auch für die Kleinmachnower und die Stahnsdorfer Fälle bestimmte Konstellationen ausgesucht werden, die wir in Kategorien als exemplarisch sehen. Wir sollten die Betroffenen vorher informieren. Das haben wir möglicherweise beim ersten Mal falsch gemacht. Verpflichtet sind wir dazu aber nicht. Auch in dem Beschluss ist das nicht festgelegt. Wir haben darüber gesprochen und erläutert, warum das „in Abstimmung mit...“ herausgenommen wurde.

Frau Lenk erinnert daran, dass in der Verbandsversammlung am 07.06.2011 die beiden neuen Drucksachen 13 und 14 als Tischvorlage übergeben wurden. In der neuen Drucksache 13 war der Passus „in Abstimmung usw.“ nicht mehr enthalten. Der Beschlusstext wurde laut vorgelesen, bevor darüber abgestimmt wurde.

Allen bisher ergangenen Beitragsbescheiden wurde die Information über diese Beschlüsse beigefügt. Wer einen Bescheid erhalten hat, kennt auch den beschlossenen Wortlaut. Wir hatten von der Verbandsversammlung den Auftrag, eine Information über die Beschlüsse zu fertigen. Diese wurde beim Versand zusammen mit dem Bescheid automatisch in den Umschlag gesteckt.

#### **TOP 4 Sonstiges**

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen. Herr Weiß beendet um 17:10 Uhr die außerordentliche Verbandsversammlung.